



Verband des Kraftfahrzeuggewerbes Baden-Württemberg e.V.
Motorstraße 1, 70499 Stuttgart

Geschäftsführender Vorstand
Obermeister
Pressesprecher
Ausschuss Handel und Fabrikate
Ausschuss Freie Werkstätten
Innungsgeschäftsführer

Abteilung:	Geschäftsführung
Ansprechpartner:	Julia Cabanis
Telefon:	(0711) 83 98 63-17
Telefax:	(0711) 83 98 63-22
E-Mail:	Julia.Cabanis@kfz-bw.de
Ihr Zeichen:	
Unser Zeichen:	JC/ak
Datum:	17.09.2026

Änderungen im Preisangabenrecht 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesetzgeber hat das Preisangabenrecht in jüngster Zeit weiterentwickelt. Die neuen Regelungen haben Relevanz für das Kfz-Gewerbe und das vor allem dort, wo Autohäuser, Werkstätten oder Händler öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur betreiben.

I. Wesentliche Änderungen

1. Neue Bußgeldregelungen und verschärfte Durchsetzung

Verstöße gegen europäische Vorgaben zur Preisangabe an öffentlichen Ladesäulen (AFIR-Verordnung) sollen ausdrücklich bußgeldbewehrt werden. Der vorgesehene Bußgeldrahmen beträgt bis zu 100.000 Euro und damit wird der allgemeine Bußgeldrahmen für Verstöße gegen Regelungen über Preisangaben deutlich erhöht (bisher bis zu 25.000 Euro).

Ziel des Gesetzgebers ist eine wirksamere Überwachung und Durchsetzung von Preisangabenpflichten sowie die Verbesserung der Preistransparenz für Verbraucher.

2. Preisangaben bei E-Ladeinfrastruktur

Die europäische AFIR-Verordnung enthält verbindliche Vorgaben zur Transparenz von Ladepreisen und Preiskomponenten an öffentlich zugänglichen Ladepunkten. Deutschland passt derzeit sein Preisangabenrecht an diese europarechtlichen Vorgaben an. Gleichzeitig ist vorgesehen, nationale Regelungen für solche Ladesäulen fortzuführen, die nicht in vollem Umfang von der AFIR erfasst werden.

Der Gesetzgeber betont ausdrücklich, dass Verbraucher die Preisbestandteile und Kosten des Ladevorgangs eindeutig erkennen können müssen.

Die neuen Regelungen mit Fokus auf Ladestrom-Preisangaben betreffen insbesondere:

- Ausweisung des Ad-hoc-Preises pro kWh an Schnellladepunkten (≥ 50 kW)
- Bereitstellung von Preisinformationen an Ladepunkten mit weniger als 50 kW
- Preisinformationen durch Mobilitätsdienstleister vor Ladevorgang

3. Weitere geplante Änderungen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) hat angekündigt, dass weitergehende Änderungen der PAngV zeitnah in einem separaten Verordnungsverfahren folgen werden. Ein reguläres Anhörungsverfahren ist hierfür vorgesehen.

4. Anpassungen bei Verbraucherdarlehen

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge werden weitere Änderungen der PAngV wirksam werden. Diese betreffen insbesondere die Vorschriften zu Verbraucherdarlehen und Finanzierungsangeboten. Das Inkrafttreten ist für den 20. November 2026 vorgesehen (vgl. unser Rundschreiben „Neuordnung der Darlehensvermittlung“).

Für den Fahrzeughandel ist dies deshalb relevant, weil Finanzierungs- und Leasingangebote häufig Bestandteil der Fahrzeugwerbung sind.

II. Auswirkungen auf das Kfz-Gewerbe

1. Direkt betroffene Betriebe: Ladeinfrastruktur-Betreiber

Für Autohäuser und Kfz-Werkstätten, die **öffentlich zugängliche Ladepunkte** betreiben, ergeben sich **unmittelbare Pflichten**:

a) Preisangaben an Ladepunkten

- **Schnellladepunkte (≥ 50 kW):**
Der Ad-hoc-Preis pro kWh sowie etwaige Nutzungsentgelte pro Minute müssen an der Ladestation ausgewiesen werden.
- **Ladepunkte (< 50 kW):**
Der Ad-hoc-Preis einschließlich aller Preiskomponenten muss vor Beginn des Ladevorgangs klar und leicht bereitgestellt werden.
- **Reihenfolge der Preisbestandteile:**
Zuerst Preis pro kWh, gefolgt von Preis pro Minute, Preis pro Ladevorgang und weiteren anwendbaren Preiskomponenten.

b) Mobilitätsdienstleister

Wenn Ihr Betrieb als **Mobilitätsdienstleister** auftritt (z. B. über eine eigene Lade-App oder E-Roaming-Plattform), **müssen alle für den Ladevorgang geltenden Preisinformationen vor Beginn des Ladevorgangs** über elektronische Kommunikationsmittel bereitgestellt werden.

2. Indirekte Auswirkungen: Allgemeine Preisangabenpflichten

Für alle Kfz-Betriebe, die Waren oder Leistungen gegenüber Verbrauchern anbieten, gelten die bestehenden PAngV-Vorschriften weiterhin mit erhöhtem Sanktionsrisiko. Nachfolgend dazu ein kurzer Überblick:

Die **Grundanforderungen der PAngV** bleiben unverändert:

- **Gesamtpreise** müssen **vollständig und transparent** dargestellt werden.
- **Preisbestandteile** müssen **eindeutig ausgewiesen** werden.
- Preisangaben müssen **leicht erkennbar und gut lesbar** sein.

a) Werkstatt-Leistungen (§ 12 PAngV)

- **Preisverzeichnis-Pflicht:** Kfz-Werkstätten müssen ein Preisverzeichnis über die Preise für wesentliche Leistungen oder Verrechnungssätze aufstellen.
- **Anbringungspflicht:** Das Preisverzeichnis ist in den Geschäftsräumen oder am Ort des Leistungsangebots anzubringen. Bei Schaufenstern oder Schaukästen ist es auch dort anzubringen.
- **Inhalt:** Stundensätze, Kilometersätze und andere Verrechnungssätze müssen alle Leistungselemente einschließlich der anteiligen Umsatzsteuer enthalten. Materialkosten können in die Verrechnungssätze einbezogen werden.

Das heißt, Werkstätten müssen weiterhin sicherstellen, dass Preisangaben für die Leistungen klar, verständlich und nachvollziehbar sind. Dies gilt insbesondere für:

- Wartungsangebote,
- Inspektionspakete,
- Reifenservice,
- Glasschadenreparaturen,
- Klimaservice,
- HU-/AU-Angebote.

Die allgemeinen Grundsätze der Preisklarheit und Preiswahrheit gelten unverändert fort.

b) Fahrzeugverkauf (§ 10 PAngV)

- **Preisauszeichnung:** Fahrzeuge, die Verbrauchern unmittelbar erkennbar angeboten werden bzw. im Verkaufsraum und auf Verkaufsflächen, müssen durch Preisschilder oder Beschriftung ausgezeichnet werden.
- **Gesamtpreis-Pflicht:** Der ausgewiesene Preis muss der Gesamtpreis einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile sein.

c) Preisermäßigungen (§ 11 PAngV)

- **Referenzpreis-Pflicht:** Bei Bekanntgabe von Preisermäßigungen muss der niedrigste Gesamtpreis angegeben werden, der innerhalb der letzten 30 Tage vor der Preisermäßigung angewendet wurde.
- Autohäuser sollten daher Preisänderungen dokumentieren und Rabattaktionen sorgfältig vorbereiten.
- **Ausnahmen:** Diese Pflicht gilt nicht bei individuellen Preisermäßigungen oder bei schnell verderblichen Waren (z. B. bei drohendem Verderb oder Ablauf der Haltbarkeit).

d) Erhöhtes Sanktionsrisiko

Die Erhöhung des Bußgeldrahmens auf bis zu 100.000 Euro stellt ein erhebliches Risiko für Kfz-Betriebe dar:

- **Bisher:** Bußgelder bis zu 25.000 Euro bei PAngV-Verstößen.
- **Neu:** Bußgelder bis zu 100.000 Euro bei Verstößen gegen Preisangabenpflichten.
- **Zusätzlich:** Verstöße können auch wettbewerbsrechtliche Abmahnungen durch Mitbewerber oder Verbände nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) nach sich ziehen.

III. Handlungsempfehlungen für die Praxis

1. Sofortmaßnahmen

- a) **Preisverzeichnisse überprüfen:** Stellen Sie sicher, dass Ihre Preisverzeichnisse für Werkstatt-Leistungen vollständig, aktuell und gut lesbar angebracht sind.
- b) **Fahrzeugpreise kontrollieren:** Stellen Sie sicher, dass alle Fahrzeuge im Verkaufsraum, auf dem Vorplatz, auf der Händlerwebsite oder auf Online-Börsen mit korrektem Gesamtpreis ausgezeichnet sind.
- c) **Ladeinfrastruktur prüfen:** Wenn Sie Ladepunkte betreiben, überprüfen Sie die Preisauszeichnung gemäß AFIR-Vorgaben (Ad-hoc-Preis pro kWh, Nutzungsentgelte, Reihenfolge der Preisbestandteile), so insbesondere:
 - Ladepreise eindeutig ausweisen
 - Preisbestandteile nachvollziehbar darstellen
 - Informationen zu Ladeentgelten regelmäßig aktualisieren
 - Betreiber öffentlich zugänglicher Ladepunkte sollten die weitere Entwicklung des Preisangabenrechts aufmerksam verfolgen.

- d) **Finanzierungswerbung auf Aktualität prüfen**
- e) **Preisermäßigungen dokumentieren:** Führen Sie eine Dokumentation der in den letzten 30 Tagen angewendeten Preise, um bei Rabattaktionen den korrekten Referenzpreis angeben zu können.

2. Mittelfristige Maßnahmen

- a) **Interne Schulungen:** Sensibilisieren Sie Ihre Mitarbeiter für die Preisangabenpflichten und die erhöhten Bußgeldrisiken.
- b) **Prozessanpassungen:** Passen Sie Ihre internen Prozesse zur Preiskalkulation und -auszeichnung an die neuen Anforderungen an.
- c) **Rechtsberatung:** Bei Unsicherheiten ziehen Sie fachkundige Rechtsberatung hinzu, insbesondere bei komplexen Preisgestaltungen oder Ladeinfrastruktur-Betrieb.

IV. Ausblick

Das BMW hat angekündigt, dass weitergehende Änderungen der PAngV in einem separaten Verordnungsverfahren folgen werden. Kfz-Betriebe sollten die weitere Gesetzgebungsentwicklung im Auge behalten, da zusätzliche Anpassungen der Preisangabenpflichten möglich sind.

V. Fazit

Für das Kfz-Gewerbe ergeben sich durch das jüngste Gesetzgebungsverfahren derzeit weniger materielle Änderungen bei der täglichen Fahrzeug- und Servicepreiswerbung als vielmehr strengere Anforderungen an die Rechtsdurchsetzung. Das größte praktische Risiko liegt künftig im Bereich der Elektromobilität und der Preisangaben an öffentlichen Ladepunkten. Wann die verschärften Regelungen in Kraft treten, ist noch nicht bekannt, da das Gesetz noch nicht verkündet wurde (entweder 1. Oktober 2026 oder 1. Januar 2027). Hinzu kommen neue Anforderungen bei der Werbung mit Verbraucherfinanzierungen ab November 2026 (siehe separates Rundschreiben). Unternehmen sollten ihre Preis- und Werbeprozesse deshalb frühzeitig auf Transparenz, Dokumentation und Rechtskonformität überprüfen.

Hinweis:

Da das Preisangabenrecht zuletzt mehrfach geändert wurde und einzelne Vorschriften noch von künftigen Umsetzungsschritten abhängen, empfiehlt sich eine fortlaufende Beobachtung der weiteren Gesetzgebungs- und Verordnungsverfahren.

Dieses Rundschreiben dient der allgemeinen Information, erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt keine individuelle Rechtsberatung. Die dargestellten Informationen basieren auf dem aktuellen Stand der Gesetzgebung (August 2026).

Mit freundlichen Grüßen



Julia Cabanis
Geschäftsführerin